

unter dieser sehr werthen Gesellschaft, nicht allein mit ehelichem, sondern auch zeitlichem Segen überschatten, ihnen auch an Jahren so viel zulegen wolle, bis sie endlich selbst, lebenssatt und mit Freuden aus dieser in die himmlische Gemeinschaft einzugehen verlangen mögen.

## L E G E S.

### §. 1.

Soll diese Compagnie aus 16 oder 17 rechtschaffenen, redlichen und aufrichtigen verehlichten Biedermännern bestehen, welche sich eines guten Wandels jederzeit befließen\*.

### §. 2.

Wenn Einer aus der Compagnie mit Tode abgehet, soll an die vacante Stelle ein anderes Subjectum erkieset, und mit Abtragung eines Schmausses für den Eintritt, ein und aufgenommen werden, jedoch dass es mit Genehmhaltung der ganzen Gesellschaft geschehe.

### §. 3.

Soll nach glücklicher Entbindung eines jeden Eheliebsten der Schmauss also angestellet werden, dass wo möglich Alle diejenigen, welche dazu gehören, anwesend sein mögen, und soll die Zeit des Abtrages jedesmal von den Meisten der Compagnie benennet werden.

\* Es ist weder hier noch anderswo bestimmt ausgesprochen, dass nur Kaufleute Mitglieder sein sollen.